

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz
(Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : Amt für Gesundheit

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Beat Planzer

Telefon : 041 875 21 57

E-Mail : planzer.beat@ur.ch

Datum : 21. September 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz
(Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Kanton Uri	Die neue BetmPV ist zu begrüßen, einzelne Artikel müssten aber klarer abgefasst werden. Die Auswirkungen auf die Kantone werden, sofern es überhaupt zu Pilotversuchen in unserer Region kommt, geringfügig sein. Es würde dies insbesondere die kontrollierte Entsorgung nicht mehr gebrauchter Produkte sowie die Kontrollaufgaben vor Ort im Auftrag des BAG betreffen, die aber kaum ins Gewicht fallen würden.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kanton Uri	Art. 3	<p>Bei den Pilotversuchen werden die Vollzugsorgane vor zusätzliche Herausforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Verkaufsstellen stellen sich für uns nachfolgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie weisen sich Verkaufsstellen als Teil des Pilotversuchs aus bzw. wie unterscheiden die Kontrollorgane berechnigte von unberechnigten Verkaufsstellen? - Werden Listen geführt und wer führt in der Gemeinde solche Listen? <p>Offenbar sollen ausser in Arztpraxen und Apotheken auch andere Abgabestellen im Rahmen von Pilotversuchen möglich sein. Diese sollten klar definiert werden inklusive den damit verbundenen Anforderungen an das Fachpersonal.</p>	
Kanton Uri	Art. 5	<p>Die Dauer der Pilotversuche soll auf fünf Jahre beschränkt bleiben. Im Begleitschreiben von BR A. Berset vom 4. Juli 2018 ist von einer Beschränkung auf zehn Jahre die Rede.</p> <p>Ist diese Inkongruenz ein Verschreiber oder aber dahingehend zu verstehen, dass während zehn Jahren Pilotversuche mit je einer maximalen Dauer von fünf Jahren möglich sind?</p>	

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz
(Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Kanton Uri	Art. 7 und Art. 10	<p>Gemäss erläuterndem Bericht sind periodische Kontrollen der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen vorgesehen. Negative Kompetenzkonflikte sind voraussehbar: Wer ist bspw. verantwortlich für die Kontrolle, ob bei Cannabisprodukten der THC Gehalt <20% beträgt?</p> <p>Es sollte eine klare Rechtsgrundlage für die periodischen Inspektionen geschaffen werden. Zudem ist in der Verordnung explizit vorzusehen, dass die Zugänglichkeit zu Örtlichkeiten, Räumen und Gebäuden den Kontrollorganen jederzeit ohne Hausdurchsuchungsbefehl zu gewähren ist.</p>	
Kanton Uri	Art. 11	<p>Welche Anforderungen werden an fachkundiges Personal gestellt? In den Erläuterungen ist nur von Apotheken die Rede. Wenn aber noch andere Abgabestellen in Frage kommen, müssten entsprechende personelle Anforderungen definiert werden (vgl. Kommentar zu Art. 3).</p>	
Kanton Uri	Art. 12	<p>Aus dem Verordnungstext ist nicht ersichtlich, wie die Probanden in den Pilotversuch eingeschlossen werden sollen. Welche Voraussetzungen müssen für eine Teilnahme erfüllt sein und wer entscheidet schliesslich über eine Teilnahme?</p>	
Kanton Uri	Art. 17	<p>Wir gehen davon aus, dass Konsumenten des Pilotprojekts auch ausserhalb der Pilotgemeinde Cannabis legal mitführen und konsumieren dürfen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird lediglich vorgeschrieben, dass für jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ein Ausweis ausgestellt wird. Nicht vorgeschrieben wird demnach eine Mitführungspflicht für diesen Ausweis. Diese Mitführungspflicht ist aus unserer Sicht zwingend vorzuschreiben.</p> <p>Darüber hinaus vermischen wir - im Allgemeinen sowie gerade auch im Zusammenhang mit der vorerwähnten Ausweismitführungsthematik - Konkretisierungen betreffend der Strafverfolgung resp. dem Ordnungsbussenverfahren. Wäre eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die sich bei einer Kontrolle nicht ausweisen könnte nach Artikel 28b Absatz 1 BetmG «zu büssen»? Oder würde ein solcher Fall, auch bei vorliegen einer Mitführungspflicht des Ausweises, unter Artikel 19a Ziffer 2 BetmG fallen? Oder fällt der Pilotversuch gar</p>	

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz
(Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		unter Artikel 19a Ziffer 3 BetmG? Denkbar wäre aber auch, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich bei einer Kontrolle nicht ausweisen können, vom Pilotversuch ausgeschlossen werden (vgl. hierzu die Konsequenzen in Sachen Konsum bei Art. 15 Abs. 2 E-BetmPV).	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung